

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2013-293-4</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.02.2019 Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
08.04.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
30.04.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
06.05.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land bis zum Ende der am 26.05.2019 beginnenden fünfjährigen Wahlperiode.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land genehmigt. Der Vertrag vom 04.06.2013 ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Genehmigung wurde zwischenzeitlich auf Antrag bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode verlängert, unter anderem mit der Auflage, dass dem Ministerium für Inneres und Sport frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf eine Fortschreibung des Erfahrungsberichtes vorgelegt wird. Dem ist die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss und nach Beschluss von Amtsausschuss und Stadtvertretung nochmals nachgekommen und hat gleichzeitig die Genehmigung der Ausnahme bis zum Ende der neuen Legislaturperiode sowie die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung beantragt.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12.02.2019 (sh. Anlage 2) mitgeteilt, dass eine zeitlich befristete Ausnahme bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode zugelassen wird und der öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern ist.

Dieser Beschluss ist sowohl durch die Stadtvertretung als auch den Amtsausschuss zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 04.06.2013  
Antwort des Innenministeriums vom 12.02.2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Öffentlich – rechtlicher Vertrag**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) und entsprechender Anwendung der §§ 165 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) schließen

**die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz**

**nachfolgend „Stadt“ genannt**

**und**

**das Amt Grevesmühlen Land, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth**

**nachfolgend „Amt“ genannt**

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt:

### **Präambel**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben. Der Erfüllung dieser Auflagen soll mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprochen werden.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Stadt und das Amt bilden zur Optimierung der Durchführung der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung beider Körperschaften einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Vorschriften des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) und § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V sind zu beachten und - gegebenenfalls entsprechend - anzuwenden.

(2) Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.

(3) Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle nach § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.

(4) § 167 Abs. 4 und 5 KV M-V gilt entsprechend.

## **§ 2**

### **Organisation des Ausschusses**

(1) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Davon entsendet die Stadt drei Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner. Das Amt entsendet fünf Mitglieder des Amtsausschusses sowie vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(2) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine gemeinsame Vorsitzende oder einen gemeinsamen Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und seiner Arbeitsgruppen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorbereitet. Dabei werden die Beschäftigten der Verwaltung unterstützend tätig. Die Verwaltung stellt auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Protokollführung ab.

(4) Der Bürgermeister der Stadt nimmt gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19.11.2003 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Grevesmühlen-Land wahr. Er ist daher berechtigt und kann verpflichtet werden, beratend an allen Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen (§§ 36 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie 136 Abs. 4, Satz 1 und 2 KV M-V). Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat der Amtsvorsteher unter entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 4, Satz 1 und 2 KV M-V. Die Stadträtinnen oder die Stadträte der Stadt können in Angelegenheiten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs zur Teilnahme verpflichtet werden. § 36 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend.

(5) Sowohl die Mitglieder der Stadtvertretung als auch die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht den Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beizuwohnen. Die §§ 36 Abs. 6, Satz 1 und 136 Abs. 4, Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss tagt in übereinstimmender Regelung durch die Hauptsatzungen der beiden Aufgabenträger nicht öffentlich.

(7) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt in übereinstimmender Regelung der Geschäftsordnungen der beiden Aufgabenträger fünf Tage.

## **§ 3**

### **Durchführung der Prüfung**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss handelt nach einer durch beide Aufgabenträger zu beschließenden Prüfungsordnung. Diese wird als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Prüfungsordnung beinhaltet unter anderem eine Regelung zur Aufgabenverteilung hinsichtlich der Prüfungsleistungen. Insbesondere enthält sie Regelungen, welche der Beachtung der Mitwirkungsverbote nach § 24 KV M-V dienen.

#### **§ 4**

#### **Entschädigungen / Kostentragung**

(1) Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Diese bemisst sich jeweils nach den Regelungen der Hauptsatzung der sie entsendenden Körperschaft.

(2) Die entsendenden Körperschaften tragen die Aufwendungen für die Sitzungsgelder nach ihrer jeweiligen Hauptsatzung nur für die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, die selbst berufen haben.

(3) Sollte für die Rechnungsprüfung die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig werden, sind dessen Aufwendungen von beiden Aufgabenträgern je zur Hälfte zu tragen, es sei denn, die Hinzuziehung des Sachverständigen beruht auf Prüfungsschwerpunkten, die ausschließlich einen Aufgabenträger betreffen. Dann hat dieser Aufgabenträger die vollen Aufwendungen zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen**

(1) Dieser Vertrag ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017. Über die Möglichkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg Vorpommern.

(2) Änderungen dieses Vertrages sind durch kongruente Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen Land und der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen möglich, sofern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 VwVfG M-V vorliegen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags im Sinne von § 60 Abs. 1 VwVfG M-V nicht möglich oder zumutbar, kann eine Vertragspartei diesen Vertrag kündigen, sofern dies mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde. Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2015 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

#### **§ 6**

#### **Erfahrungsbericht**

Dem Ministerium für Inneres und Sport ist frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des 31.12.2017 ein Erfahrungsbericht durch die Verwaltung der Stadt Grevesmühlen vorzulegen. Dem Erfahrungsbericht soll eine Stellungnahme der/des Ausschussvorsitzenden beigelegt werden.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

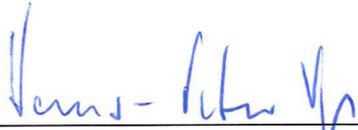
**§ 8**  
**Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den 04.06.2013



Peter Koth  
Amtsvorsteher



Hans-Peter Voß  
1. Stellv. Amtsvorsteher



Grevesmühlen, den 04.06.2013



Jürgen Ditz  
Bürgermeister



Kristine Lenschow  
1. Stadträtin



Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land  
Der Amtsvorsteher

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
z. H. Frau Lenschow  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	18429	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen  14. Feb. 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA
	<i>SS</i>			

Bearbeiter: Frau Albrecht  
Telefon: +49 385 588 2334  
Telefax: +49 385 588 - 482 2334  
E-Mail: dorina.albrecht@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 330-176-72000-2014/009-008  
Datum: Schwerin, 12.02.2019

nachrichtlich:  
Die Landrätin  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde  
PF 1565  
23958 Wismar

*ERPA } z. Info.  
SAT }*

**Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land**  
**Ihr schriftlicher Antrag nach § 42 b KV M-V vom 05.10.2018**

Anlage: -1-

Sehr geehrte Frau Lenschow,

mit o. a. Schreiben beantragten die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land die Zulassung einer Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für eine weitere Kommunalwahlperiode. Das Ministerium für Inneres und Europa M-V hatte zuletzt mit Schreiben vom 02.03.2017 eine Ausnahme nach § 42 b KV M-V zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses befristet bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen.

Dem Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wird stattgegeben. Das Ministerium für Inneres und Europa M-V lässt die Ausnahme zu § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V / § 136 Abs. 3 KV M-V – befristet bis zum Ende der am 26.05.2019 neu beginnenden fünfjährigen Kommunalwahlperiode – unter folgenden **Auflagen** zu:

- Über die Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land ist – auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen und des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land – ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** nach den §§ 54 ff. VwVfG M-V zu schließen bzw. der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern.

*! BV erfüllt!*

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

2. In diesem Vertrag muss bestimmt sein:
  - a. § 167 Abs. 4 und 5 KV M-V gilt entsprechend.
  - b. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.
  - c. Es sind Regelungen über die Kosten (Vorschlag: Zahlung von Sitzungsgeld für die eigenen Mitglieder durch die jeweilige Körperschaft), über die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Sitzungen, die Sitzungsbegleitung und für die Protokollführung aufzunehmen.
  - d. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle des § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.
  - e. Die Zusammensetzung des Ausschusses, also wie viele Mitglieder von jeder Körperschaft gestellt werden, ist festzulegen.
3. Dem Ministerium für Inneres und Europa M-V ist spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der kommenden Kommunalwahlperiode eine aktualisierte Fassung des Erfahrungsberichts vom 05.10.2018 vorzulegen. T.

Auf die zu gewährleistende Beachtung der Vorschriften des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes M-V sowie auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V (keine eigenen Prüfungshandlungen durch das verwaltungsleitende Organ der zu prüfenden Körperschaft) weise ich hin.

Zudem mache ich darauf aufmerksam, dass die Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses die Stadt Grevesmühlen nicht von der grundsätzlichen Pflicht entbindet, einen hauptamtlichen Rechnungsprüfer nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V zu bestellen. Für mögliche Ausnahmekonstellationen verweise ich auf das anliegende Hinweisschreiben vom 30.01.2019 (irrtümlich auf den 30.01.2018 datiert). T.

*Annahme-  
konstellation  
prüfen / befragen*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Yvonne Mathiske